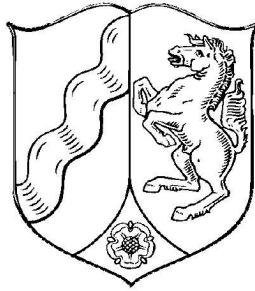


Beglaubigte Abschrift

404 C 890/23

EINGEGANGEN
21. Nov 2023



Verkündet am

Hohlweg
Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Wolfgang Sorge,
Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Dortmund
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
16.11.2023

durch den Richter am Amtsgericht Schwengers

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 429,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 13.09.2022 sowie nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltsvergütung i.H.v. 90,96 € zuzüglich

Zinsen mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.03.2023 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a I 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Die klagende Partei hat gegen die beklagte Partei Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 429 €. Die Haftung dem Grunde nach gemäß §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 115 VVG ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die Klägerseite kann auch Ersatz der Kosten für den Kindersitz in der geltend gemachten Höhe einfordern. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass sich der Kindersitz im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls im verunfallten Fahrzeug befand. Dies ergibt sich zur Überzeugung des erkennenden Gerichtes aus der schriftlichen Aussage des Zeugen . Auch hat es sich zur Überzeugung des Gerichtes nicht bloß um eine unerhebliche Kollision gehandelt, da sie laut der glaubhaften Zeugenaussage des glaubwürdigen Zeugen deutlich sowohl taktil als auch akustisch wahrnehmbar war. Vor diesem Hintergrund ist ein Austausch des Sitzes in Übereinstimmung mit den Herstellerempfehlungen aus Sicherheitsgründen angezeigt und erforderlich. Auch erschöpft sich nach Auffassung des Gerichtes der Anspruch nicht im Zeitwert des Kindersitzes. Für die Klägerin ist es zunächst unzumutbar, den vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustand durch die Anschaffung gebrauchter Kindersitze wiederherzustellen. Es kann von der Klägerseite nicht verlangt werden, für seine engsten Familienangehörigen in einem derart sensiblen Bereich wie dem Schutz vor mitunter schwerwiegenden Verletzungen aufgrund der Gefahren des Straßenverkehrs auf einen Kindersitz zurückzugreifen, dessen Vorgeschichte der Kläger nicht kennt. Es ist allgemein

bekannt, dass gerade bei Kindersitzen eine der Sicherheit der Sitze abträgliche Beschädigung des Materials von außen gerade nicht zwingend erkennbar sein muss. Bei einem gebrauchten Kindersitz, egal ob von einer Privatperson oder möglicherweise von einem Händler erworben, kann die Klägerseite nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass der Gegenstand etwa aufgrund eines Sturzes bereits vorgeschädigt ist und damit die Sicherheit seiner Kinder nicht gewährleistet ist.

Die Einrede der Beklagtenseite auf Zahlung allenfalls Zug-um-Zug gegen Herausgabe des Kindersitzes geht fehl. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, woraus sich dieser Herausgabeanspruch herleiten sollte. Dass die Klägerseite den Sitz noch nutzt, obschon es sich sowohl nach eigenem Vortrag und zur Überzeugung des Gerichtes um einen Totalschaden handelt, ist seiner eigenen Risikosphäre anzulasten.

Dementsprechend war die beklagte Partei zur Zahlung zu verurteilen. Auch aus anderen Gesichtspunkten scheitert der Anspruch nicht.

Der Zinsanspruch resultiert aus § 288 BGB.

Ferner kann die klagende Partei gemäß §§ 286 BGB, 287 ZPO vorgerichtliche Kosten in Höhe von 90,96 € verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit orientiert sich an §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 IV ZPO erkennbar nicht gegeben sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen ein Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Schwengers

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

